



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

**Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung. Mobilität
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331**

An den
Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes
Au-Haidhausen
z. Hd. Frau Adelheid Dietz-Will
per E-Mail
über BA-Geschäftsstelle Ost

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39775
Telefax: 089 233-989 39775
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

27.02.2020

Gehwegnutzung „Am Nockherberg“ bergabwärts durch Radfahrer

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07556 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 20.11.2019

Sehr geehrte Frau Dietz-Will,

mit im Betreff genannten Antrag bittet der Bezirksausschuss um Prüfung, ob der Gehweg 'Am Nockherberg' bergabwärts – genauso wie auf der gegenüberliegenden Straßenseite bergaufwärts – für Radfahrer freigegeben werden kann.

Das Kreisverwaltungsreferat kann den Wunsch des Bezirksausschusses grds. nachvollziehen.

Die Freigabe des östlichen Gehwegs für den Radverkehr würde über die Anbringung des Zusatzzeichens „Radfahrer frei“ erfolgen, was für Radfahrende Schrittgeschwindigkeit bedeuten würde.

Es wäre jedoch zu befürchten, dass sich Radfahrer – schon auf Grund des starken Gefälles – nicht an die Schrittgeschwindigkeit halten und mit hoher Geschwindigkeit den Berg herunterfahren und dabei zu einer halsbrecherischen Gefahr für Fußgänger bzw. für sich selbst werden.

Insoweit würde die Freigabe des Gehwegs zwar das Sicherheitsgefühl von dem einen oder anderen bergabwärts fahrenden Radfahrer erhöhen, jedoch entstünde dadurch wiederum ein nicht zu unterschätzendes Konfliktpotential für bzw. mit Fußgänger(n).

Nach Güterabwägung kommt das Kreisverwaltungsreferat zum Schluss, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten an den bestehenden Verkehrsverhältnissen festzuhalten.

Die Freigabe des Gehwegs für Radfahrer würde ein ungleich höheres Gefahrenpotential (insb. für Fußgänger) nach sich ziehen, als dies der Fall ist, wenn – wie derzeit – der Radfahrer erwiesener Maßen sicher im Mischverkehr auf der Straße mitfährt.

Insoweit gewichtet das Kreisverwaltungsreferat die Einräumung bzw. Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit für die schwächsten Verkehrsteilnehmer, nämlich die Fußgänger, als am höchsten.

Abschließend sei erwähnt, dass auch die technischen Regelwerke – hier die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ERA – die gemeinsame Führung von Fußgänger- und Radverkehr bei einem Gefälle > 3% praktisch ausschließen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

KVR-I/331